



P.P. CH-3003 Bern, BJ

- Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MM
Bern, 8. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten anbei ein informatives Kreisschreiben bezüglich der Einführung der eingetragenen Partnerschaft; diesem Kreisschreiben sind Kommentare über die revidierten Bestimmungen der ZStV und der ZStGV, sowie Prozesse und neue Formulare beigelegt. Alle diese Dokumente, mit Ausnahme der Formulare, werden sobald wie möglich auch auf dem Internet abrufbar sein. Die Prozesse werden zur Übersicht ausserdem mit einem Diagramm (im "Visio" Format) versehen werden.

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Wir erinnern Sie daran, dass Sie nicht ermächtigt sind, vor diesem Datum auf Gesuche um Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz oder um Anerkennung und Eintragung von im Ausland geschlossenen Partnerschaften einzutreten. Demgegenüber ist es Ihnen gestattet, Auskünfte zu erteilen und insbesondere das in den drei Landessprachen und in Englisch angehängte Informationsschreiben weiterzuleiten.

Schliesslich übermitteln wir Ihnen ein Rechtsgutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom letzten Juli, welches für alle EU- und EFTA- Staaten, sowie einige weitere Staaten die für die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Verbindungen zuständigen ausländischen Behörden und die Äquivalenz dieser Verbindungen mit der schweizerischen eingetragenen Partnerschaft in Form einer Tabelle aufzeigt. Dieses Dokument, das ebenfalls die Internetadressen der ausländischen Rechtsbestimmungen enthält, kann im Rahmen der Behandlung von Gesuchen um Transkription ausländischer Entscheidungen und Urkunden in die Schweizerischen Register als Basis dienen. Wir möchten jedoch bemerken, dass das Rechtsgutachten des ISDC von unserem Amt nicht näher überprüft worden ist und damit keine Rechtsverbindlichkeit aufweist für die in der Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen liegenden Eintragungsverfügungen (Art. 32 IPRG).

Mit freundlichen Grüssen,
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Mario Massa